

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSI Beschichtung GmbH -

### 1. Geltung

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Beziehungen mit unseren Kunden, Abweichungen von Ihnen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform, insbesondere gilt dies auch für mündliche Abmachungen und für telefonische Bestellungen.

Die Auftragspapiere des Abnehmers müssen alles für die Bearbeitung relevanten Daten, wie Stückzahl, Artikelbezeichnung, exakter Farbbezeichnung, Verlaufsvorschrift, Glanzgrad und evtl. zusätzlich gewünschter Bearbeitungen beinhalten. Fehlen Auftragspapiere, bzw. sind diese unvollständig, so trägt der Abnehmer jedes Risiko für die fehlerhafte Bearbeitung. Mündliche, auch fernmündlich erteilte Bearbeitungsanweisungen ersetzen schriftliche nur, wenn sie schriftlich vom Lieferanten/Bearbeiter bestätigt werden.

### 2. Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich 8 % Verpackungsanteil bzw. Händlingskosten auf die Beschichtungssumme und Mehrwertsteuer. Ändern sich nach einem erteilten Auftrag die Kostenfaktoren unvorhersehbar, dann sind wir bei Kaufleuten sofort, bei Nichtkaufleuten bei Lieferung später als 4 Monate nach Auftragserteilung berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Wurde aufgrund eines Zeitabschlusses (z.B. Jahresauftrag) oder einer von uns genannten Menge ein Mengennachlass vereinbart und beendet der Auftraggeber die Zusammenarbeit ohne unsere Zustimmung vorzeitig oder übergibt uns die genannte Menge nicht zur Bearbeitung, dann sind wir zur Nachberechnung des gewährten Preisnachlasses berechtigt. Wir sind berechtigt uns erteilte Aufträge bei Dritten ausführen zu lassen.

### 3. Zahlung

Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tage ohne Abzug zu leisten. Wenn der Auftraggeber das Zahlungsziel überschreitet, werden sofort alle Rechnungen zur Zahlung fällig. Für Mahngebühren und Zinsen werden ab Rechnungsdatum 1% je angefangenen Kalendermonat berechnet d.h. einschließlich des Monats der Rechnungsstellung und des Monats, in dem die Zahlung erfolgt. Zahlungseingänge verbuchen wir der Reihe nach mit unseren Rechnungen. Hinweise, wonach eine Zahlung für eine bestimmte Rechnung geleistet wird, sind für uns unverbindlich.

Mit Gegenansprüchen, die von uns nicht anerkannt sind, kann der Auftraggeber nicht aufrechnen, es sei denn, dass über die Gegenforderung rechtskräftig zu Gunsten des Auftraggebers entschieden worden ist. Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht.

### 4. Verpackung

Die Verpackung ist für den Transport mit geschlossenen Fahrzeugen ausreichend, wobei wir in der Regel das uns bei der Anlieferung, vor allem bei sperrigen Gütern, übergebene Verpackungsmaterial wiederverwenden.



Die Verpackung ist nicht geeignet für den Transport auf offenen Fahrzeugen, per Spedition oder für die Lagerung im Freien. Aufgrund eines uns speziell zu erteilenden Auftrags, werden wir Material, das auf offenen Fahrzeugen oder durch Spedition transportiert wird, gegen Berechnung entsprechend verpacken. Wir übernehmen keine Gewähr für sperrige Teile z. B: Kantteile, die uns ohne geeignete Transportgestelle übergeben werden.

Die Transportgestelle müssen zum Laden und Umsetzen mit dem Gabelstapler geeignet sein und uns für den innerbetrieblichen Transport und den Versand zur Verfügung stehen. Für Schäden, die durch Einwirkung von Verpackungsmaterial oder Schutzfolien auf die von uns bearbeiteten Oberflächen entstehen, übernehmen wir keine Gewährleistung.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten.

Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer dem Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebesgefahr und Vandalismus versichern zu lassen.



## 6. Sicherungsrechte bei Veredelung

Mit der Übergabe der zu beschichteten Ware gewährt der Auftraggeber dem Beschichter, für alle seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung, ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Beschichters bleibt unberührt.

Gleichzeitig überträgt der Abnehmer die ihm an der zu veredelnden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums an den Veredler. Bei Auslieferung der veredelten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen vorbehalten.

Der Abnehmer verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für den Veredler und gibt sie ihm insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn er im geschäftlichen Rhythmus Zahlungen nicht mehr leistet. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Veräußerer ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Der Beschichter bleibt auf diese Weise mittelbarer Besitzer der Ware, damit er gegen Vorlieferanten des Abnehmers oder gegen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen kann, falls diese die Ware heraus verlangen.

Wechselt nach der Auftragserteilung und während sich die Ware beim Veredler befindet das Eigentum an der Ware, so ist dieser Eigentumswechsel dem Veredler unverzüglich anzuzeigen. Unterbliebene oder mangelhafte Erklärung über die Eigentumsverhältnisse haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Eigentümer zur Folge.

Der Beschichter ist berechtigt, die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter an Stelle des Abnehmers Herausgabeansprüche stellt und diese Ansprüche glaubhaft macht. Der Abnehmer kann im Falle der Hinterlegung keine Schadenersatzansprüche gegen den Veredler geltend machen.

Der Beschichter ist nicht verpflichtet, die Ware in Arbeit zu nehmen oder weiterzubearbeiten, solange ihm nicht die vorstehenden Angaben gemacht worden sind.

## 7. Versand

Versand- und Transportkosten für spezielle Lieferung durch uns oder Dritte, werden nach Aufwand berechnet. Wenn vereinbart war, dass wir das Material kostenlos transportieren und der Auftraggeber das Material transportiert oder transportieren lässt, werden von uns keine Transportkosten erstattet. Das Risiko für Transporte, die wir oder Dritte ausführen, liegt in jedem Fall beim Auftraggeber. Für Transporte werden wir von Fall zu Fall eine Transportversicherung abschließen.

## 8. Gewährleistung

Die Maximale Gewährleistung auf die Beschichtung beträgt 2 Jahre.

Für andere Oberflächenveredelungen wird Gewähr nur übernommen, wenn die Teile Rost- und zunderfrei sind und aus für die vorgesehene Bearbeitung geeigneten Material bestehen. Fette (z. B. Korrosionsschutz oder Bearbeitungshilfsmittel müssen in einer alkalischen Entfettung restlos entfernbar sein.

Forderungen des Bestellers, die ganz oder teilweise im Widerspruch zu der Norm oder den Bestimmungen stehen, entbinden uns von allem daraus eventuell entstehenden Folgen. Ist eine von uns gelieferte Ware oder Leistung mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, haben wir das Recht zur Nachbesserung. Wir werden innerhalb einer angemessenen Frist den vertragsmäßigen Zustand herstellen.

Wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist, beschränkt sich unsere Haftung auf unseren Rechnungsbetrag für diese von uns gelieferte Ware oder Leistung. Nichtkaufleuten gegenüber haften wir darüber hinaus für grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche, insbesondere von Schadenersatz und Ersatz auf Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist ferner, dass die von uns bearbeiteten Ge-

gegenstände vom Besteller fachlich einwandfrei bearbeitet und behandelt und pflegerisch gereinigt werden, was er im Zweifelsfall zu beweisen hat. Wir haften nicht für chemische Zersetzung, Formveränderungen, Risse und dergleichen sowie Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit infolge unseres Bearbeitungsprozesses, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind.

Wir haften nicht für bei uns lagerndes Material, es ist z.B. nicht gegen Diebstahl, Feuer und andere Ereignisse versichert.

#### 9. Mängelrügen

Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten oder bearbeiteten Gegenstände unverzüglich auf die von ihm geforderten Eigenschaften vor der Verarbeitung bzw. Auslieferung zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind sofort nach Warenannahme, nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn der Besteller es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren. Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

#### 10. Rücktritt

Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Vorkasse zu fordern wenn: der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem oder einem vorausgegangen Auftrag trotz Mahnung nicht oder nur teilweise erfüllt hat.

#### 11. Rechtsbeziehungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für diese Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die für den Sitz des Betriebes zuständigen Gerichte. Sollte von dem vorstehenden etwas unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Ausführungen nicht.

#### Weitere Geschäftsbedingungen und Hinweise

##### Transport

Kosten für LKW-Sonderfahrten: LKW ► bis 16 Tonnen Ladegewicht ► 1,20 Euro/km. Zuzüglich Stundensatz für Fahr- und Ladezeiten außerhalb des Werkes. Bei allen Sonderfahrten beginnt und endet die Fahrt im Werk. Ladezeiten im Werk bleiben unberücksichtigt, d. h. sie werden nicht erfasst und nicht berechnet.

##### Gewichtszuschlag

Ab einem Gewicht von mehr als 30,00 Kg pro Beschichtungsstück berechnen wir zusätzlich 0,15 €/Kg als Gewichtszuschlag.

##### Mindestauftragswert

Pro RAL-Farbe / pro Auftrag/Bestellung / Farb-, Glanz- und Struktur von jeweils 50,00 Euro zzgl. Pulvermehrkosten

##### Schutzfolie

Entfernen von unbeschädigter oder verschweißter Schutzfolie: nach Aufwand.

#### Stundensatz

für zusätzliche Arbeiter: 39,50 Euro/Stunde.

#### Zuschläge

Arbeiten die wir zusätzlich ausführen, werden nach Aufwand berechnet, wie z. B.:

- Bohren von Löchern für die Materialbefestigung oder zum Ein- und Auslaufen von Flüssigkeiten während der chemischen Bearbeitung
- Entfernen von Klebebändern, Klebstoffresten, Folie usw.
- Erfassen von Material für die Inventur
- Reinigen von verschmutzt angelieferten Material
- Mehraufwand wegen fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Bearbeitungspapiere Schwere, sperrige, gekantete oder gebogene Teile erhalten einen Preis, der von uns ermittelt wird. Bei sperrigen Teilen, die uns ohne geeignete Transportgestelle übergeben werden, wird für die Verpackung mindestens 4 – 8 % vom Rechnungsbetrag berechnet.

1. Forderungen an das dekorative Aussehen der beschichteten Oberflächen können nur gestellt werden, wenn alle Einzelteile, Konstruktionen und Schweißnähte aus der gleichen Legierung bestehen. Sie müssen korrosions- und zunderfrei, unverschmutzt, ohne Filzschreiberbeschriftung und Klebebandreste, ohne chemische und mechanische Oberflächenfehler, frei von Lackreste, Grundierungen etc. und frei von Silikaten übergeben werden. Metallverbindungen (Lötstellen), Klebstoffe, Dichtprofile, Dichtmassen und ähnliches müssen auf die beim Bearbeitungsvorgang auftretenden thermischen Belastungen (180° - 240°) abgestimmt sein.

Eine Beurteilung der Materialien durch und erfolgt nicht. Die Beschichtung derartiger Teile erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Haftungsausschlusses auf Gefahr des Auftragsgebers. Zur vorheriger Rückfragen und dem Einholen einer gesonderten schriftlichen Bearbeitungsfreigabe sind wir nicht verpflichtet.

2. Der Besteller übernimmt die Verpflichtung, Bauherren, Architekten und Bauausführende über die Gefahren aufzuklären, die pulverbeschichteten Teilen durch Alkalien und Säuren im Falle unsachgemäßer Behandlung drohen.

3. Für Teile die pulverbeschichtet werden, ist vom Besteller anzugeben, ob die Teile einer Freibewitterung ausgesetzt werden. Eventuelle Belastungen durch Chemikalien, Gase, aggressive Flüssigkeiten und mechanische Beanspruchung sind ebenfalls anzugeben. Pulverbeschichtete Teile haben verfahrensbedingt, durch die elektrostatische Aufladung eine sehr dicke Kantenabdeckung. Der Auftraggeber hat dies bei der Konstruktion zu berücksichtigen.

4. Uns zur Bearbeitung übergebende Bleche, Kantteile, Profile oder ähnliches sollten eine Mindestdicke von 3 mm haben. Für die Formstabilität dünnerer Teile übernehmen wir keine Gewähr.

5. Konstruktionen mit Hohlkammerprofilen müssen im oberen und unteren Teil und die einzelne Konstruktionsteile untereinander ausreichend große Löcher für das Ein- und Auslaufen von Flüssigkeiten haben. Nacharbeiten, die durch das Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten erforderlich werden, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn wir die Ein- und Auslauflöcher selbst gebohrt haben.



6. Der Besteller hat in einer Skizze oder durch Kennzeichnung der Teile die möglichen Aufhängepunkte anzugeben. Geschieht dies nicht, werden diese ohne nochmalige Rücksprache von uns festgelegt. Teile die keine Aufhängelöcher haben, werden von uns kostenpflichtig gebohrt. Für Schäden die durch das Bohren oder Auswahl der Aufhängepunkte entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile werden von uns nicht ersetzt oder Kosten hierfür übernommen.

7. Für die Qualität und Haftung der Beschichtung können wir bei vormontierten Konstruktionen wie Rahmen, geschraubten, punkgeschweißten oder genieteten Blechen usw. keine Garantie übernehmen, weil bei diesen Teilen die Gefahr der Spaltkorrosion besteht. Durch Kapillarwirkung setzen sich in Spalten Säuren oder Laugen fest, die auch durch intensives Spülen nicht immer zu entfernen sind. Beim Einbrennvorgang werden durch Erhitzen der Konstruktion die Flüssigkeiten verdampft und die in den Spalten verbleibenden Chemikalien können später mit der Luftfeuchtigkeit aktivieren, die Beschichtung unterwandern und die Haftung beeinträchtigen.

8. Materialunebenheiten durch Schleifen, Hammerschläge, Stanz-, Press- oder Biegeriefen, unebene oder schlecht verputzte Schweißnähte, Unebenheiten der Feuerverzinkung, sind wegen der hohen Einbrenntemperatur nicht mit einer Spachtelmasse überziehbar und bleiben auch nach dem Beschichten sichtbar. Beim Pulverbeschichten verzinkter Teile können sich beim Einbrennen durch Ausgasen Blasen oder Poren (Krater) bilden.

9. Die Beschichtung ist in der Regel 60-120 µm stark, die durchschnittliche Schichtstärke beträgt 50-80 µm. Für gleichmäßige Schichtstärke wird keine Gewähr übernommen.

10. Für Farbabweichungen der zu behandelten Teile kann auch bei RAL-Tönen keine Garantie übernommen werden. Farbmuster gelten als annähernd. Bei Sonderfarbtönen ist eine absolute Rezeptur nach Farbtonvorlagen nicht immer möglich, da das Angebot farbechter Pigmente begrenzt ist. Als Farbvorlage für die Beschichtung gelten nur die von uns zur Verfügung gestellte Farbmusterbleche.

11. Für die Licht-UV-beständigkeit von farbiger Pulverbeschichtung wird die Gewährleistung auf die vom Farbersteller angegebene Lichtechtheitswerte begrenzt. Generell wird die Gewährleistung für die verwendeten Pulver oder Farbtöne auf die Angaben, Merkmale und Garantien der jeweiligen Pulverhersteller beschränkt.

12. Bei der Pulverbeschichtung von verzinkten Bauteilen übernehmen wir keine Garantie für das dekorative Aussehen und für die Haftung der Pulverfarbe auf dem Basismaterial, da wir keinen Einfluss auf die Qualität der Verzinkung haben. Dies gilt im besonderen für Bauteile mit beschädigter, unterbrochenen oder durch Kaltverzinkung oder anderweitig ausgebesserte Zinkauflage.

13. In folgenden weiteren Fällen ist auch bei sorgfältigem Arbeiten eine einwandfreie, dekorative Pulverbeschichtung nicht möglich:

Bei Materialien, die zur dekorativen Beschichtung nicht oder nur bedingt geeignet sind.

Bei Materialien, die durch Wärmebehandlung in ihrer inneren Struktur so verändert sind, dass eine gleichmäßige dekorative Beschichtung nicht möglich.

Bei Materialien, die außerhalb unsere Betriebes mechanisch oder chemisch vorbehandelt wurden.

Bei Materialien, die durch unsachgemäße Lagerung oder Alterung Zersetzungsschäden aufweisen.

Bei nicht erkennbaren Materialfehler, z. B. Lunkerstellen etc.

Für pulverbeschichtete Teile, die ohne entsprechende Vorbehandlung der Außenwitterung ausgesetzt werden.

14. Ausschuss, der bei der Bearbeitung durch Formveränderungen usw. entsteht sowie für Veränderungen in der Pass- und Maßhaltigkeit der Teilen, wird von uns weder ersetzt noch können wir Haftung oder anderen Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten für die Vorbehandlung, Beschichtung und Verpackung dieser Teile sind vom Besteller zu tragen. Dieser ist auch die Rücknahme der Teile in vollem Umfang verpflichtet.

15. Sollen beschichtete Untergründe abgeklebt werden, sind nur Klebebänder mit geringer Klebekraft einzusetzen. Herkömmliche Klebebänder können aufgrund der enthaltenen Weichmacher dazu führen, dass die Lackoberfläche angegriffen und auch von dem Untergrund gelöst werden kann. Die Einsatzdauer der Abklebungen ist zeitlich sehr gering zu begrenzen, da Folgeschäden (wie Beschichtungs-ablösungen, Farbtonveränderungen, Kleberückstände usw.) nicht auszuschließen sind. Es wird auf die doppelte Verklebung weitgehend verzichtet.

Reinigungsempfehlungen für pulverbeschichtete Oberflächen:

Für die optimale Pflege und Reinigung von pulverbeschichteten Oberflächen sind folgende Empfehlungen zu beachten:

Nur weiche Tücher oder Industriewatte benutzen. Starkes Reiben ist zu vermeiden.

Bei leichter Verschmutzung mit reinem Wasser –kalt oder lauwarm- ggf. mit geringen Zusätzen von neutralen oder schwach alkalischen Waschmittel reinigen.

Zum Entfernen von Fettflecken oder Fingerabdrücke eignen sich handelsüblichen Microfasertücher.

Bei hartnäckiger Verschmutzung, wie z. B. fettige bzw. ölige Substanzen, kann eine Reinigung mit aromatenfreien Benzinkohlenwasserstoffen erfolgen (Vorher an Nicht-Sichtflächen prüfen).

Keine langen Einwirkzeit des Reinigungsmittels. Wenn nötig den Reinigungsvorgang nach 24 Stunden wiederholen. Unmittelbar nach der Säuberung mit reinem, kalten Wasser nachspülen.

Keine kratzenden, abrasiven Mittel verwenden.

Keine sauren (pH-Wert kleiner 5) oder stark alkalischen (pH-Wert >8) Reinigungs- und Netzmittel verwenden.

Keine organischen Lösemittel, die Ester, Ketone, Alkohole, Aromaten, Glykoläther, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder dergleichen enthalten, verwenden.

Oberflächen- und Reinigungsmitteltemperatur kleiner 25°C (keine Dampfstrahlgeräte verwenden)

Keine Hochdruckreinigungsgeräte verwenden.

Reiniger unbekannter Zusammensetzung dürfen nicht verwendet werden.

WICHTIG: Sollen beschichtete Untergründe abgeklebt werden, sind nur Klebebänder mit geringer Klebekraft einzusetzen. Herkömmliche Klebebänder können aufgrund der enthaltenen Weichmacher dazu führen, dass die Lackoberfläche angegriffen und auch von dem Untergrund gelöst werden kann. Die Einsatzdauer der Abklebungen ist zeitlich sehr gering zu begrenzen, da Folgeschäden (wie Beschichtungs-ablösungen, Farbtonveränderungen, Kleberückstände usw.) nicht auszuschließen sind. Es wird auf die doppelte Verklebung weitgehend verzichtet.

**Sonstiges:**

Zu Zwecken der Qualitätssicherung und Außendarstellung im Sinne von Eigenwerbung der MSI Beschichtung GmbH werden unsere Arbeiten an den von unseren Kunden gelieferten Werkstücken stetig dokumentiert. Hierzu entstehen auch Film und Fotoaufnahmen die sowohl langzeitarchiviert gespeichert als auch auf traditionellen Werbemitteln in Form von Drucksachen und auch digital auf unserer Internetseite [www.msi-beschichtung.de](http://www.msi-beschichtung.de) sowie den damit verbundenen sozialen Netzwerken im Foto-Portfolio oder Image-/Produktfilm als Arbeitsreferenzen der Öffentlichkeit frei zugänglich präsentiert werden. Mit Auftragsvergabe spätestens jedoch mit Abschluss/Bezahlung der Arbeiten an den uns zur Beschichtung überlassenen Werkstücken, stimmt der Kunde der oben benannten Nutzung auf/in Foto-/Filmmaterial vollumfänglich und zeitlich uneingeschränkt zu. Auch die Veröffentlichung des Kunden-/Firmennamens als Referenz mit eventueller Verlinkung zur Kunden eigenen Internetseite wird gestattet. Selbstverständlich wird der Markenschutz und das Persönlichkeitsrecht davon nicht berührt. Bei der Darstellung handelt es sich lediglich um Sachgegenstände die unverfänglich gezeigt und mit Fokus auf die Leistungen/Beschichtung der MSI-Beschichtung GmbH dargestellt werden. Sollten Sie als Kunde damit nicht einverstanden sein, ist dem vor Auftragsantritt schriftlich zu widersprechen. Soweit gesetzlich zulässig ist ein nachträglicher Widerruf nach Auftragsabschluss ausgeschlossen.

\*\*\*

Stand 06/2018

